

Am t s - B l a t t

der Königl. Regierung zu Breslau.

Stück 24.

Den 14. Juni.

1878.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

286. Das 13. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält unter:

Nr. 1239 das Gesetz, betreffend die Kontrolle des Reichshaushalts für das Etatsjahr 1877/78 und des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen für das Jahr 1877. Vom 1. Juni 1878; unter

Nr. 1240 das Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrages zum Haushaltsetat des Deutschen Reichs für das Etatsjahr 1878/79. Vom 1. Juni 1878; und unter

Nr. 1241 das Gesetz, betreffend die Gewährung einer Ehrenanlage an die Inhaber des eisernen Kreuzes von 1870/71.

290. Das 21. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 8568 den Allerhöchsten Erlaß vom 4. Juni 1878, betreffend die Beauftragung Sr. Kaiserlichen und Königl. Hoheit des Kronprinzen mit der Stellvertretung Sr. Majestät des Kaisers und Königs in den Regierungsgeschäften; und unter

Nr. 8569 den Erlaß Sr. Kaiserlichen und Königl. Hoheit des Kronprinzen vom 5. Juni 1878 wegen Uebernahme der Stellvertretung Sr. Majestät des Kaisers und Königs in den Regierungsgeschäften.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- u. Behörden.

294. Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u.

Nachdem der Magistrat der Stadt Wohlau im Einvernehmen mit der Stadtverordnetenversammlung daselbst darauf angetragen hat, der Stadt zu gestatten, über ein zur Abtragung älterer Schulden und Bestreitung der Kosten für den Bau von Kajerements und eines Gymnasialgebäudes von dem Reichsinvalidentfonds aufgenommenen Darlehn im Gesamtbetrage von 150000 Mark, auf Verlangen des Darlehherrn, auf jeden Inhaber lautende, mit Zinscheinen versehene Stadtanleihscheine ausgeben zu dürfen, ertheilen Wir in Gemäßheit des § 2 des Gesetzes vom 17. Juni 1833 wegen Ausstellung von Papieren, welche eine Zahlungsverbindlichkeit gegen jeden Inhaber enthalten, durch gegenwärtiges Privilegium zur Ausstellung von Wohlauer Stadtanleihscheinen bis zum Betrage von Einhundert fünfzig Tausend Mark nach befolgendem Schema und nach Maßgabe der von der Verwaltung des Reichsinvalidentfonds festgestellten Bedingungen mit Vorbehalt

der Rechte Dritter, unsere landesherrliche Genehmigung, ohne jedoch dadurch den Inhabern der Anleihscheine in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung Seitens des Staates zu bewilligen.

Urfundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigebrudertem Königl. Insignel.

Gegeben Berlin, den 4. Mai 1878.

(L. S.) gez. Wilhelm.

gez. Graf Eulenburg. Maybach. Hübner.

Privilegium

wegen event. Emission auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Wohlau bis zum Betrage von 150000 M. Reichswährung vom 4. Mai 1878. (Amtsblatt der Königl. Regierung zu Breslau de 1878 Stück 24 Seite 141.)

I. B. 3559.

Provinz Schlesien.

Regierungsbezirk Breslau.

Lit.

(Stadtwapen) Nr.

Anleihschein der Stadt Wohlau

über Mark Reichswährung.

Ausgefertigt in Gemäßheit des landesherrlichen Privilegiums vom 4. Mai 1878.

(Amtsblatt der Königl. Regierung zu Breslau de 1878 Stück . . . Seite)

Der Magistrat der Stadt Wohlau beurkundet und bekundet hiermit, daß der Inhaber dieses Anleihscheines den Betrag von Mark Reichswährung, dessen Empfang hiermit bescheinigt wird, von der hiesigen Stadtgemeinde zu fordern hat.

Dieses Kapital bildet einen Theil der in Höhe von 150000 Mark Reichswährung genehmigten Anleihe.

Die Verzinsung dieses Kapitals erfolgt mit Vier und ein halb vom Hundert und die Tilgung der Anleihe mit Eins vom Hundert des ursprünglichen nominalen Schuldkapitals unter Hinzurechnung der ersparten Zinsen, nach Maßgabe des Amortisationsplans vom 27./31. Oktober 1873.

Für die Sicherheit des Kapitals und der Zinsen haftet die Stadt Wohlau mit ihrem gesammten gegenwärtigen und zukünftigen Vermögen und mit ihrer Steuerkraft.

Wohlau, den 187 . . .

(Stadtstiegel.)

Der Magistrat.

(Eigenhändige Unterschrift des Magistrats-Vorsitzenden und zweier Magistrats-Mitglieder.)

Provinz Schlesien. Regierungsbegirt Breslau.
 Trockener Stempel.
 Reihe (Stadtswappen) Mark . . . Pf.
 Schein Nr.

Zinsschein

zum Anleihschein der Stadt Wohlau.

Lit. Nr. über Mark Reichswährung.
 Inhaber empfängt am ten 18 . . .
 an halbjährlichen Zinsen aus der Wohlauer Stadt-
 Hauptkasse Mark Pf. Reichswährung.
 Wohlau, den ten 18 . . .

Der Magistrat.

(Kassimile der Unterschriften des Magistrats-Vorsitzenden
 und zweier Magistratsmitglieder.)

Dieser Zinsschein verjährt Controlbuch Seite . . .
 nach dem Gejetz vom 31. März N. N.
 1838 am letzten Dezember 18 Controlbeamter.

Auf der Rückseite:

Fällig am
 Mark Pf. Reichswährung zahlbar durch
 die Stadt-Hauptkasse zu Wohlau, sowie in Berlin und
 Breslau bei den von dem Magistrat der Stadt Wohlau,
 zu bestimmenden und öffentlich bekannt zu machenden
 Stellen.

Provinz Schlesien. Regierungsbegirt Breslau.
 Trockener Stempel. Controlbuch S.
 (Stadtswappen)
 Controlbeamter.

Anweisung

zum Anleihschein der Stadt Wohlau.

Lit. Nr. über Mark Reichswährung.
 Inhaber empfängt gegen diese Anweisung die . . . te
 Reihe Zinsscheine für die fünf Jahre vom
 bis bei der Stadt-Hauptkasse zu Wohlau,
 sowie in Berlin und Breslau bei den mit der Zins-
 zahlung betrauten Stellen, sofern von dem Inhaber
 des Anleihscheines nicht rechtzeitig Widerspruch erhoben
 worden ist.

Wohlau, den ten 187 . . .

Der Magistrat.

(Kassimile der Unterschrift des Magistrats-Vorsitzenden
 und zweier Magistratsmitglieder.)

Bedingungen des Reichs-Anwalden-Fonds.

1. Die Verzinsung der Anleihe erfolgt mit jährlich
 4½ Prozent des Nominalkapitals in halbjährlichen
 Terminen am 2. Januar und 1. Sull jeden Jahres.
 Die Verzinsung beginnt mit dem Tage der Zahlung des
 Kapitalbetrages und erlischt für jede vertragmäßig ab-
 getragene Summe mit dem Tage der Fälligkeit solcher
 Abtragung.

2. Schuldnerin ist verpflichtet, vom Jahre 1874
 einschließlich an die Anleihe mit jährlich einem Prozent
 des ursprünglichen nominellen Schuldkapitals unter Zu-
 wachs der erperten Zinsen abzutragen. Der Schuldnerin
 wird jedoch gestattet, den Tilgungsfonds um höchstens
 fünf Prozent des ursprünglichen nominellen Schuld-

kapitals für jedes Jahr zu verstärken, sofern sie spätestens
 im November des vorausgehenden Jahres der Verwaltung
 des Reichs-Anwaldenfonds von dieser Absicht Anzeige
 macht. Die durch die verstärkte Amortisation ersparten
 Zinsen wachsen ebenfalls dem Tilgungsfonds zu.

Die jährlichen Amortisationsraten, welche auf 300
 beziehungsweise 200 Mark abgerundet werden, sind am
 2. Januar jedes Jahres fällig.

Ein Kündigungrecht steht weder der Schuldnerin
 noch dem Gläubiger zu.

3. Schuldnerin ist verpflichtet, sowohl die Zinsen,
 als auch die Amortisationsraten jedesmal 14 Tage vor
 dem Fälligkeitsstermine kostenfrei an die Reichs-Haupt-
 Kasse in Berlin gegen Quittung zu zahlen.

4. Für die pünktliche und unzerfährte Zahlung der
 Zinsen und der Amortisationsraten haftet Schuldnerin
 mit ihrem gesamtem gegenwärtigen und zukünftigen
 Vermögen und mit ihrer Steuerkraft.

5. Die Verbriefung der Anleihe erfolgt durch eine
 auf den Namen des Reichs-Anwaldenfonds zu stellende
 Verschreibung, welcher eine Uebersicht der halb jährlich
 zu zahlenden Zinsen und der jährlich zu zahlenden
 Amortisationsraten für die ganze Amortisationsperiode
 beizufügen ist. Der Entwurf dieser Verschreibung ist
 der Verwaltung des Reichs-Anwaldenfonds zur Ge-
 nehmigung vorzulegen. Nach erfolgter Genehmigung
 ist die Schuldverschreibung auf Kosten der Schuldnerin
 auszufertigen und frei in Berlin an die von der Ver-
 waltung des Reichs-Anwaldenfonds zu bezeichnende
 Stelle abzuliefern.

6. Der Darleiher resp. dessen Rechtsnachfolger ist
 berechtigt, jederzeit die gedachte Schuldverschreibung
 (Nr. 5) ganz oder theilweise gegen auf den Inhaber
 lautende gleichprozentige Schuldverschreibungen der
 Stadt Wohlau von einem Gesamt-Nominalbetrage,
 welcher dem noch nicht getilgten Betrage der Schuld
 gleichkommt, unzutauschen und deren kostenfreie Lieferung
 in Berlin zu begehren. In diesem Falle sollen die
 Bestimmungen sub 2 betreffend die Abtragung der An-
 leihe, sowie die Unfindbarkeit Seitens des Gläubigers
 und der Schuldnerin auf die Inhaberpapiere gleich-
 mäßige Anwendung finden und zwar erstere in der
 Weise, daß jährlich der zur Tilgung zu bringende Betrag
 der Inhaberpapiere im Wege der Auslosung eingelöst
 wird.

7. Für die sub 6 gedachten event. auszufertigenden,
 auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen gelten
 die nachstehenden Bestimmungen:

- a. die Schuldverschreibungen werden nach Wahl der
 Schuldnerin entweder in Abschnitten von 3000,
 1500, 600 und 300 Mark Reichswährung, oder
 aber in Abschnitten von 5000, 2000, 1000, 500
 und 200 Mark Reichswährung auszufertigt. Der
 Darleiher resp. seine Rechtsnachfolger wird bestimmen
 wie groß die Zahl der Schuldcheine jeder dieser
 Gattungen sein soll;
- b. die Schuldverschreibungen werden mit halbjährlich
 an den unter 1 gedachten Terminen fälligen Zins-

- Koupons für den Zeitraum von fünf Jahren und mit einem Talon zur Erneuerung der Zinskoupons versehen;
- c. die fälligen Zinskoupons werden in Berlin und in den sonst noch von Schuldnerin bezeichneten Orten eingelöst;
- d. der Zinsenlauf der ausgelosten Schuldverschreibungen endigt an dem für die Einlösung bestimmten Tage;
- e. die beaufs. der Amortisation ausgelosten Schuldverschreibungen werden an dem unter 2 festgesetzten Fälligkeitstermine der Amortisationsraten zum Nominalwerthe bei den in Berlin und den sonst noch von Schuldnerin zu bezeichnenden Einlösungsstellen in Breslau und Woblan eingelöst. Spätestens drei Monate vor dem Fälligkeitstermine sind die zur Einlösung gelangenden Schuldverschreibungen durch den in Berlin erscheinenden „Reichsanzeiger“ oder das an dessen Stelle tretende Organ, ferner durch das Amtsblatt der königlichen Regierung zu Breslau oder das an dessen Stelle tretende Organ und durch mindestens je ein in Berlin und Breslau erscheinendes öffentliches Blatt bekannt zu machen. Die letzteren Blätter wählt die Schuldnerin und macht die Namen sowie etwaige Änderungen derselben im Reichsanzeiger bekannt;
- f. durch die unter e. bezeichneten Blätter erfolgen auch die sonstigen diese Anleihe betreffenden Bekanntmachungen, insbesondere die Bezeichnung der Einlösungsstellen für die Zinskoupons, sofern dieselben nicht auf den Schuldverschreibungen selbst bezeichnet sind;
- g. sämtliche Kosten, welche durch die Ausfertigung der Schuldverschreibungen, Koupons und Talons, durch die Verwendung der erforderlichen Stempel, durch den Erlass der erforderlichen Bekanntmachungen, durch die Einlösung der Koupons und Schuldverschreibungen, durch die Ausbreitung neuer Koupons, sowie überhaupt durch die Emission und Verwaltung der Anleihe veranlaßt werden, trägt die Schuldnerin;
- h. die zur Ausstellung von Schuldverschreibungen auf den Inhaber erforderliche Bewilligung des Landesherren, oder die zu einer solchen Ausstellung erforderliche Genehmigung einer höheren Behörde ist mit der Schuldburkunde vorzulegen, event. die Erklärung der Aufsichtsbeförderung, daß es einer solchen Bewilligung oder Genehmigung nicht bedarf. Falls nach den Gesetzen des betreffenden Landes die in Rede stehende Genehmigung erst erteilt werden kann, wenn mit der Ausstellung von Schuldverschreibungen auf den Inhaber vorgegangen werden soll, so ist die Erklärung der kompetenten höheren Behörde beizubringen, daß die demnächstige Ertheilung der Genehmigung im eintretenden Falle erfolgen werde;
- i. von der Aufsichtsbeförderung ist zu begehnen, daß die Aussteller der Urkunde zur Vertretung der Stadt Woblan legitimirt sind und daß durch ihre

Erklärungen diese Stadt Woblan rechtsverbindlich verpflichtet wird;

k. ist außerdem die Zustimmung von andern Organen zu der Schuldburkunde nöthig, so ist zu erwähnen, daß und wie sie erfolgt ist.

279. Dem eingebeteten Nachtrage zu dem Statute der „Deutschen Unfall- und Invaliditäts-Versicherungsgenossenschaft zu Leipzig“ wird die unter Nr. 1 der Konzession vom 14. September 1874 vorbehaltene Genehmigung hierdurch erteilt.

Berlin, den 2. April 1878.

(L. S.)

Der Minister des Innern. Im Auftrage gez. Bitter.
Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentl. Arbeiten.

Im Auftrage gez. Jacobi.
Genehmigungs-Urkunde.

N. d. S. I. A. 1908. M. f. G. IV. 4708.

Vorstehende Genehmigungs-Urkunde wird unter Hinweis auf das dem Stück 45 unjeres Amtsblattes pro 1874 beigefügte Statut vom 4. Dezember 1872 und auf den Nachtrag desselben vom 28. Mai 1875

auf S. 284 des Amtsblattes pro 1875 mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Abänderungen des Statuts vom 13. Oktober 1877 diesem Stück des Amtsblattes beigefügt worden sind. Breslau, den 23. Mai 1878.

Königliche Regierung, Abteilung des Innern.

280. Im Anschluß an die Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung für den Staatsdienst im Bau- und Maschinenfach vom 27. Juni 1876 bestimme ich unter Abänderung des § 1 des Anhangs zu den Vorschriften für die Ausbildung und Prüfung derjenigen Bautechniker, welche sich dem Baufache im Staatsdienste widmen, vom 3. September 1868, daß die Vereidigung der Bauführer und Maschinenbauführer, welche in den Staatseisenbahndienste eintreten, bei derjenigen königlichen Eisenbahn-Direktion erfolgen kann, in deren Verwaltungsbezirk ihnen zuerst eine dienstliche Beschäftigung übertragen wird.

Berlin, den 18. März 1878.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. An sämtliche königliche Eisenbahn-Direktionen.

280. Um diejenigen Baumeister, welche die Prüfungen für den Staatsdienst im Bau- und Maschinenfache abgelegt haben, von den nicht geprüften Technicern unterscheiden zu können, sollen fortan die auf Grund solcher Prüfungen zu ernennenden Baumeister und Maschinenmeister zu „Regierungs-Baumeister“ resp. „Regierungs-Maschinenmeister“ ernannt, auch die bereits ernannten Baumeister und Maschinenmeister hierdurch ermächtigt werden, sich als „Regierungs-Baumeister“ und „Regierungs-Maschinenmeister“ zu bezeichnen. Solches wird hiermit in Abänderung des § 13 der Prüfungs-Vorschriften vom 27. Juni 1876 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 20. Mai 1878.

Der Minister für Handel, Gewerbe u. öffentliche Arbeiten.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

277. Betrifft die Ausstellung ärztlicher Atteste.

Die zum öftern wahrgenommene Anzuverlässigkeit der ärztlichen Atteste hat das Königl. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten veranlaßt durch Cirkular-Erlass vom 20. Januar 1853 für die amtlichen Atteste den Königl. Medizinal-Beamten eine bestimmte Form vorzuschreiben, und sollen die Atteste jedesmal enthalten:

- 1) die bestimmte Angabe der Veranlassung zur Ausstellung des Attestes, des Zweckes, zu welchem dasselbe gebraucht, und der Behörde, welcher es vorgelegt werden soll;
- 2) die etwaigen Angaben des Kranken oder der Angehörigen desselben über seinen Zustand;
- 3) bestimmt gefordert von den Angaben zu 2 die eignen tatsächlichen Wahrnehmungen des Beamten über den Zustand des Kranken;
- 4) die aufgefundenen wirklichen Krankheitserscheinungen;
- 5) das tatsächlich und wissenschaftlich motivirte Urtheil über die Krankheit, über die Zulässigkeit eines Transports, oder einer Haft, oder über die sonst gestellten Fragen;
- 6) die diensteidliche Versicherung, daß die Mittheilungen des Kranken oder seiner Angehörigen (ad 2) richtig in das Attest aufgenommen sind, daß die eignen Wahrnehmungen des Ausstellers (ad 3 und 4) überall der Wahrheit gemäß sind und daß das Gutachten auf Grund der eigenen Wahrnehmungen des Ausstellers nach dessen bestem Wissen abgegeben ist.

Außerdem müssen die Atteste mit vollständigem Datum, vollständiger Namens-Unterschrift, dem Amtsbarakter des Ausstellers und einem Abdruck des Dienststegels versehen sein.

Indem wir die vorstehenden Bestimmungen hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß wir auf ärztliche Atteste, welche in ihrer Form mangelhaft sind und welche der Vorschrift nicht entsprechen, keine Rücksicht nehmen werden, gegen sämmtige Medizinalbeamte wegen Nichtbeachtung bestehender Vorschriften aber uns die weiteren Schritte vorbehalten würden.

Breslau, den 3. Juni 1878.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

287. Es wird hierdurch dem betreffenden Publikum in Erinnerung gebracht, daß jeder Inhaber einer mit Tabak bepflanzt nach § 1 des Gesetzes vom 26ten Mai 1868 (Bundesgesetzblatt S. 319) steuerpflichtigen Grundstücke nach § 3 desselben Gesetzes verpflichtet ist, der Steuer-Behörde des Bezirkes vor Ablauf des Monats Juli die bepflanzten Grundstücke einzeln nach ihrer Lage und Größe in Quadratmetern, Aren und Hektaren genau und wahrhaft schriftlich anzugeben.

85 Quadratmeter werden, wie ich unter Hinweisung auf meine Bekanntmachung vom 20. November 1871

bemerkte, gleich 6 Quadratrußen gerechnet.

Breslau, den 3. Juni 1878.

Der Weichsel-Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.
Augustin.

281. Bei dem unterzeichneten Appellationsgerichte und bei den sämtlichen Gerichten des Departements werden die Ernteferien mit dem 21. Juli d. J. beginnen und bis zum 1. September er. dauern.

Während dieser Ferien ruht der Betrieb aller nicht schleunigen Sachen, sowohl in Bezug auf die Abfassung der Erkenntnisse, als auf den Erlass von Verfügungen und auf die Abhaltung von Terminen.

Die Parteien und die Rechtsanwälte werden aufgefordert, sich während dieser Zeit in den nicht schleunigen Sachen aller Urträge und Gesuche zu enthalten, schleunige Gesuche aber als solche zu begründen und als „Ferien-sache“ zu bezeichnen. In Betreff der Exekutionsvollstreckung behält es bei der Vorschrift des § 4 der Verordnung vom 4. März 1834 (Ges.-Samml. pro 1834 S. 32) und bei unserer Bekanntmachung vom 1ten Februar 1859 sein Bewenden.

Breslau, den 1. Juni 1878.

Königliches Appellations-Gericht.

282. Die Ferienordnung vom 16. April 1850 bestimmt: Die Gerichtsferien sollen in der Erntezeit vom 21. Juli bis 1. September stattfinden.

Während der Ferien ruht der Betrieb aller nicht schleunigen Sachen, sowohl in Bezug auf die Abfassung der Erkenntnisse, als auf die Dekretur und die Abhaltung der Termine. Die Parteien und Rechtsanwälte haben sich daher während der Ferien in dergleichen Sachen aller Urträge und Gesuche zu enthalten. Schleunige Sachen müssen als solche begründet und als Ferien-sachen bezeichnet werden.

Gehen andere Gesuche ein, so werden sie zwar präsentirt und in das Journal eingetragen, die Gerichte sind jedoch nicht verpflichtet, dieselben während der Ferien zu erledigen.

Diese Bestimmungen sind bei allen Gerichten des Departements maßgebend, die Parteien und Rechtsanwälte wollen sie beachten und während der Ferien Urträge nur in solchen Sachen anbringen, welche einer Beschleunigung bedürfen.

Glogau, den 3. Juni 1878.

Königliches Appellations-Gericht.

285. Zum Tarife für den Norddeulsch-Galizisch-Rumänischen Verbund-Berkehr tritt mit dem 10. Juni er. der zwölfte Nachtrag in Kraft. Durch denselben werden direkte Frachttäge für den Transport von Holz in Quantitäten von mindestens 10000 Kilogramm pro Wagen von sämtlichen galizischen bezw. rumänischen Verbandsstationen nach Döbeln, Sächsischer Staatsbahn, und Trotha, Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn, sowie von Station Fednarow der Erzherzog Albrechtbahn nach den Stationen Lorgau, Eilenburg und Delitzsch der Halle-Cottbus-Guben- und Delitzsch der Berlin-Anhalter Eisenbahn eingeführt.

Druckereplacat des Nachtrags werden von unseren

Güter-Expeditionen Berlin, Götting, Breslau, Leipzig, Halle, Cölogau, Eisenburg und Delitzsch auf Verlangen unentgeltlich verabsolgt.

Berlin, den 28. Mai 1878.

Königl. Direktion der Niederschlesl.-Märkischen Eisenbahn. **283.** Zu den besondern Bestimmungen und den Tarifbesten 1, 2 und 3 des am 1. Mai cr. in Kraft getretenen Preussisch-Sächsischen Verband-Gütertarifs ist je ein Anhang herausgegeben worden. Dieselben enthalten Ergänzungen und Berichtigungen der Tarifbesten, sowie ermäßigte Frachtsätze für Salz u. Transporte ab Halle a. S. nach Stationen der Oberschlesischen und Märkisch-Posener Bahn und werden dem Publikum, soweit von demselben Exemplare des Tarifs oder einzelner Tarifbesten käuflich bezogen worden sind, unentgeltlich abgegeben. Der Preussisch-Sächsische Verbandgütertarif selbst enthält direkte Frachtsätze:

- 1) zwischen Stationen der Königlich Niederschlesisch-Märkischen einerseits und der Königlichen Ostbahn u. Marienburg-Markauer Bahn, sowie der Stationen Bromberg, Kreuz und Thorn der Oberschlesischen Eisenbahn andererseits;
- 2) zwischen Stationen der Halle-Sorau-Gubener Bahn einerseits und der Königlichen Ostbahn, Marienburg-Markauer, Oberschlesischen und Märkisch-Posener Bahn andererseits;
- 3) zwischen den Stationen Dresden (Friedrichstadt), Großshain, Pflemerwerda und Ufer-Eisendamm der Berlin-Dresdener Bahn einerseits und Stationen der Königlichen Ostbahn, Marienburg-Markauer, Oberschlesischen und Märkisch-Posener Bahn andererseits für alle Tarifklassen resp. für einige Relationen nur für Getreide und leere Säcke sowie ferner
- 4) für gebrannten Kalk und rohe Kalksteine ab Müderdors nach sämtlichen Stationen der Berlin-Dresdener und Berliner Nordbahn, sowie Stationen der Berliner Ringbahn, Niederschlesisch-Märkischen und Halle-Sorau-Gubener Bahn.

Exemplare des ganzen Tarifs oder der einzelnen Theile desselben können sowohl von den Verbandstationen als auch von unserm Verkehrs-Bureau hier, Leipziger-Platz 16/17 zu den aufgedruckten Preisen käuflich bezogen werden. Berlin, den 29. Mai 1878.

Königl. Direktion der Niederschlesl.-Märkischen Eisenbahn. **284.** In Gemäßheit des § 40 des Gesetzes vom 26. Juli 1876 ist Seitens des unterzeichneten Kreis-Ausschusses genehmigt worden, daß die aus dem Rittergute Neuhaus an die Wittve Karoline Püschel in Utsbain nach deren Mitbesitzer verkaufte Auenparzelle im Flächeninhalt von 1 Ar 10 Quadrat-Meter, welche die Grundbuch-Nr. 28 Althayn erhalten hat, unter Ausscheiden aus dem Gutsbezirke Neuhaus dem Gemeindebezirk Althayn einverleibt wird.

Waldenburg, den 13. Mai 1878.

Der Kreis-Ausschuß Waldenburger Kreises.

285. Bekanntmachung.

Seftlicher Bestimmung zufolge machen wir bekannt, daß die Rechnungen über die Sicherheitsfonds der

auf nicht inorporirte Grundstücke emittirten Neuen landchaftlichen Pfandbriefe Serie I bis XXIV resp. I bis V für das Verwaltungsjahr vom 1. April 1877 bis dahin 1878 von dem durch Meistbezügliche der Darlehnskreditoren verfaßten engeren Ausschusse der Landchaft revidirt und abgenommen worden sind. Es betragen hiernach

- 1) bei dem Sicherheitsfond für Neue Pfandbriefe Serie I bis VIII die neue Einnahme des Jahres: 89 260 Mark in Neuen Pfandbriefen und 83 873,72 Mark baar und die Ausgabe zur Belegung in Pfandbriefen: 85 530 Mark baar; der Vermögensbestand: 1 286 910 Mark in Neuen Pfandbriefen und 1 166,80 Mark baar;
- 2) bei dem Sicherheitsfond für Neue Pfandbriefe Serie IX bis XVI die neue Jahres-Einnahme 10 710 Mark Neue Pfandbriefe und 11 217,10 Mark baar; die Jahresausgabe zur Belegung in Pfandbriefen: 11 220 Mark baar; der Vermögensbestand 68 970 Mark Neue Pfandbriefe und 196,42 Mark baar;
- 3) bei dem Sicherheitsfond für Neue Pfandbriefe Serie XVII bis XXIV resp. I bis V die neue Jahres-Einnahme: 36 150 Mark Neue Pfandbriefe und 41 228,07 Mark baar; die Jahres-Ausgabe zur Belegung in Pfandbriefen: 40 950 Mark baar; der Vermögensbestand 102 900 Mark Neue Pfandbriefe und 2480,58 Mark baar.

Die Bestände der Sicherheitsfonds werden im Depositorio der Generallandchafts-Direktion aufbewahrt. Außer diesen Sicherheitsfonds halten für die Neuen Pfandbriefe noch die auf die besetzten Grundstücke ingossirten Darlehnsforderungen der Landchaft.

Der Amortisations-Fond für Neue Pfandbriefe Serie XVII bis XXIV resp. I bis V betrug am 31ten März 1878 buchmäßig: 57 750 Mark in Neuen Pfandbriefen und 1 774,79 Mark baar.

Die Neue Pfandbriefschuld, zu deren Deckung die Sicherheitsfonds neben den verhypothekirten Grundstücken bestimmt sind, bestand in 6 805 755 Mark Neuen Pfandbriefen Serie I bis VIII, davon 333 420 Mark 3/2 prozentige, übrigens 4 prozentige Briefe, ferner in 1 226 275 Mark 4 prozentigen Pfandbriefen Serie IX bis XVI, und 5 258 850 Mark 4 1/2 prozentigen und 3 545 700 Mark 4 prozentigen Pfandbriefen Serie XVII bis XXIV.

Breslau, am 29. Mai 1878.

Schlesische Generallandchafts-Direktion.

278. Auszahlung der Pfandbriefzinsen.
Die Einlösung der am Johannis 1878 fällig werdenden Zinskupons zu den schlesischen landchaftlichen Pfandbriefen wird in dem Zeitraum vom 4ten bis 26. Juli 1878 allwöchentlich — Mittwochs und Sonnabend ausgenommen — von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags bei der Generallandchafts-Kasse stattfinden.

Mit den Kupons müssen Verzeichnisse derselben übergeben werden, in welchen die neuen Kupons kleinen

Kormates besonders, und die älteren Kupons größeren Kormates wieder besonders nach den Beträgen, auf welche sie lauten, nach ihrer Stückzahl und nach ihren summarischen Beträgen anzugeben sind. Formulare zu solchen Verzeichnissen werden in unserer Kasse aus- gegeben.

Die Einlösung der Pfandbrief-Recognitionen, welche für gekündigte Pfandbriefe ausgegeben worden sind, wird vom 20. Juni d. J. ab stattfinden.

Die Einlösung von Zinskupons zu Schlesischen land- schaftlichen Pfandbriefen findet ferner bei der landschaft- lichen Bank hier selbst und bei der Reichsbank, deren Kommanditen und Komptoirs, sowie bei der Kur- und Neumärktischen ritterschaftlichen Darlehnskasse zu Berlin zu jeder Zeit, bei den Schlesischen Fürstenthumsland- schaften, bei der Dreßdener Bank zu Dreßden und bei dem Bankhause Blumenhal's Nachfolger in Hannover in besonders bekannt zu machenden Terminen statt.

Breslau, am 1. Juni 1878.

Schlesische Generallandschafts-Direktion.

210. Bei der Breslau-Prieger Fürstenthums-Land- schaft wird der diesjährige Johannis - Fürstenthumstag am 21. Juni cr. eröffnet werden. Zur Einzahlung der Pfandbriefzinsen, wobei nur bantmäßiges Geld und Zinskupons der Schlesischen Landschaft ange- nommen werden können, sind die Wochentage bis ein- schließlich 24. Juni, jedoch mit Ausschluß des 22. Juni (wegen der an diesem Tage statt- findenden Deposital- und Kassencrevision), — und zur Einlösung der Zinskupons die Tage vom 25. bis 29. Juni cr. von Vormittags 9 bis Nachmittags 3 Uhr bestimmt.

Breslau, den 23. Mai 1878.

Breslau-Prieger Fürstenthums-Landschafts-Direktorium.
E. v. Kiereš.

201. Mit Rücksicht auf den Kas senbestand der Provinzial-Städte-Feuer-Societät werden den Theil- nehmern derselben die am 1. Juli d. J. fälligen ordentlichen Beiträge pro zweites Semester 1878 hiermit erlassen. An diesem Erlasse haben jedoch diejenigen Gebäudebesitzer keinen Theil, welche vom 1. Juli d. J. ab der Societät erst beitreten, oder im Laufe des zweiten Halbjahres 1878 ihre Versicherungen erhöhen, oder in der Klassifikation verändern lassen, endlich diejenigen, welche auf Grund besonderen Abkommens fixirte Beträge leisten. Dagegen sind für die mit dem 1. Oktober 1878 neu zutretenden Versicherungen auf Grund des Be- schlusses des Societäts-Ausschusses die ordentlichen Bei- träge nur zur Hälfte zu entrichten.

Breslau, den 1. Juni 1878.

Die Provinzial-Städte-Feuer-Societäts-Direktion.
v. Ullmann.

203. Die von den Theilnehmern der Provinzial- Land-Feuer-Societät nach § 25 des Reglements für das erste Halbjahr 1878 zu leistenden ordentlichen Immobilien- Versicherungs-Beiträge in Höhe eines 2 1/2fachen Simplus sind vom 1. bis 31. Juli d. J. an die Ortsverheber zu zahlen und von diesen an die betreffende

Kreis-Kasse abzuliefern. Nach Ablauf dieser Frist müssen etwaige Rückstände durch Exekution eingezogen, auch wenn letztere erfolglos sein sollte, die betreffenden Ver- sicherungen gelöst werden. Bis zum 3. August cr. sind etwaige Reste der Kreis-Kasse vorchriftsmäßig nachzuweisen.

Die Ortsverheber-Lantieme kann der Kreis-Kasse angerechnet werden, wenn die Beiträge in der betreffenden Ortskasse ohne Reste eingezogen sind.

Ueber die Zulässigkeit eines theilweisen Erlassens der Beiträge pro 1878 wird wie früher, zu Ende des Jahres befunden werden.

Breslau, den 1. Juni 1878.

Die Provinzial-Land-Feuer-Societäts-Direktion.

209. Ansprache an die landwirthschaftliche Bevölkerung über Wesen und Bedeutung der Ermittlungen der landwirthschaftlichen Bodenbenutzung und des Ernteertrages im Jahre 1878.

Erzeugung und Verbrauch der landwirthschaftlichen Produkte kennzeichnen ebenso sehr den nationalen Wohl- stand überhaupt, als sie auch den Grundbesitz und zahl- reiche Interessen des Staates in nachhaltiger Weise berühren. Kein Wunder daher, daß man schon seit geraumer Zeit bemüht ist, sich über die Menge der Erzeugung und über die Größe des Verbrauches von Bodenprodukten so genau wie möglich zu unterrichten; nicht minder über den Preis dieser Produkte, der zu der jährlich schwankenden Menge der Erzeugung in einem gewissen, doch keineswegs festen Verhältnisse steht. Da aber dieses Schwanken der Produktionsmenge ungleich weniger von der Größe des Bedarfs als von dem Gange der Witterungs-Ereignisse, selbst in weit entlegenen Gegenden, verursacht wird und in Folge dessen häufig plötzlich eintritt, so muß die Ermittlung der Produktion in jedem Jahre von Neuem vorgenommen und zu Ende geführt werden. Bis zu einem gewissen Grade ist man hierbei auf Schätzungen angewiesen, die indeß, je sorg- fältiger und umfichtiger sie angestellt werden, der Wahrheit ziemlich nahe kommen können.

Bei der durch politische und Erwerbs-Verhältnisse hervorgerufenen Verteilung der Bevölkerung der Kultur- staaten auf Stadt und Land sind Handel und Verkehr mit landwirthschaftlichen Produkten zu hochwichtigen Angelegenheiten des Staats- und Volkslebens geworden. Wegen der Vielheit der Beziehungen dieses Handels und der Vielheit der Forderungen, welche der Verkehr einschlägt, sind sie freilich beide eben so schwer zahlenmäßig richtig zu erfassen wie Erzeugung und Verbrauch. Es ist jedoch unerlässlich, zu all' diesen Kenntnissen zu gelangen, und es darf keine Mühe gespart werden, sie allmählig zu erwerben. Naturgemäß ist bei der Erzeugung der Produkte anzufangen; denn ihre Menge bestimmt den Verbrauch.

Um die Größe der jährlichen Produktion landwirth- schaftlicher Erzeugnisse zu ermitteln, ist Zweierlei erforder- lich: erstens, daß man die Ausdehnung der mit Halm- früchten, Futtergewächsen u. s. w. bestellten Fläche kenne, und zweitens, daß man in Erfahrung bringe, welche

Mengen von solchen Früchten u. s. w. auf der damit bestellten Fläche in einem bestimmten Erntejahre gewonnen wurden. Diese Vorschrift ist einfacher aus, als sie ist. Der beste Beweis hierfür ist unstreitig der, daß es nicht etwa bloß in Preußen, sondern fast in allen Staaten der Erde zur Zeit noch an einer genauen, jährlich nach gleichen Grundjahren hergestellten Boden-Productions-Statistik fehlt. Mehr aber als bei der Statistik eines andern Erwerbszweiges kommt es gerade bei der landwirthschaftlichen darauf an, den jährlichen Ernteertrag namentlich von denjenigen Ländern zu kennen, deren Bodenprodukte sich auf dem Weltmarkt begegnen und den Abjaß streitig machen.

Was Deutschland anlangt, so bestehen bis jetzt über das Anbauverhältniß, über Masse und Werth der Ernten in dem überwiegenden Theile desselben nichts als mehr oder weniger gezwungne Mißmachungen oder Schätzungen; nur Bayern, Württemberg, Baden, Hessen und Sachsen-Weimar machen hiervon eine Ausnahme. Andere Staaten, wie Oesterreich, England, Frankreich, Belgien, die Schweiz, ja selbst die Vereinigten Staaten von Amerika sind dagegen entweder schon im Besitze eines Theils der unentbehrlichen Grundlagen für eine zuverlässige Erntestatistik oder erstreben sie mit Aussicht auf Erfolg.

Im Hinblick auf den mangelhaften Zustand eines so wichtigen Theils der Statistik und auf das täglich dringender werdende Bedürfniß vollkommener und vollständiger Nachweise über die jährlichen Ernteergebnisse in Deutschland hat der Bundesrath des Deutschen Reiches für den ganzen Umfang desselben die Vornahme genauer Ermittlungen der landwirthschaftlichen Bodenbenutzung und des Ernteertrages, erstmalig für das Jahr 1878, angeordnet.

Diese beiden Ermittlungen sollen getrennt von einander vorgenommen werden. Die der Bodenbenutzung, die übrigens nur etwa in fünfjährigen Perioden wiederkehren wird, soll gemeinde- oder gutsbezugsweise stattfinden. Innerhalb jedes dieser Bezirke ist die gegenwärtige Fläche des Acker- und Gartenlandes, der Wiesen, Weiden, Weingärten, Holzungen, Wasserflüsse, des Deh- und Unlandes, der ertraglosen Eigenschaften und Hofräume anzugeben. Da diese Angaben größtentheils in den Grundsteuerbüchern enthalten sind und hieraus vom königlichen statistischen Bureau auf die Erhebungs-Formulare übertragen werden konnten, so macht ihre Richtigstellung für das Jahr 1878 keine große Schwierigkeit. Dagegen wird die Ermittlung und Angabe des Anbau-Verhältnisses der landwirthschaftlich wichtigsten Früchte auf dem Acker- und Gartenlande hier und da etwas mehr Mühe verursachen. Was dem Einzelnen aber möglicherweise schwierig dünkt, wird von mehreren Personen mit Leichtigkeit gelöst, und darum ist es den Ortsvorständen auch überall freigestellt, behufs beider Ermittlungen Schätzungskommissionen zu bilden und in diese die tüchtigsten, kenntnisreichsten und ortskundigsten Männer der Gemeinde oder der Gegend zu berufen.

Die Ermittlung des Ernteertrages, die jährlich vor-

genommen werden wird, findet gleichfalls gemeinde- oder gutsbezugsweise statt. Der jährliche Ernteertrag der einzelnen Früchte soll aber nicht mehr durch das Verhältniß zu einer Mittelernthe ausgebrückt werden, sondern es ist der wirkliche Ertrag und dieser in Gewicht anzugeben. Aus der Angabe, wie viel Fläche in jeder Gemeinde und in jedem Gutsbezirke mit den einzelnen Früchten bestellt ist, und welche Menge hiervon auf je einem Hektar der damit bestellten oder bestehenden Fläche 1878 im Durchschnitt geerntet wurde, wird das königliche statistische Bureau dann berechnen, wie viel Kilogramm Weizen, Roggen, Gerste u. s. w. in jeder Gemarkung, jedem Kreise, jedem Regierungs- (Landdrostei)bezirke, jeder Provinz und im ganzen Staate gewonnen worden sind. Ähnliche Berechnungen müssen nach den Anordnungen des Bundesraths für jeden Staat des Deutschen Reiches ausgeführt werden, und daher wird im Jahre 1878 zum ersten Male von diesem der genaue Nachweis seiner landwirthschaftlichen Bodenproduktion vorliegen. Was im Deutschen Reich vollbracht wird, wird in ähnlicher Weise auch in allen übrigen Kulturstaaten Europa's und America's zur Ausführung kommen, so daß in nicht sehr ferne Zeit einer der dringlichsten Wünsche aller einsichtigen Landwirthe erfüllt sein dürfte, nämlich rechtzeitig unterrichtet zu sein über die Menge der jährlich geernteten Bodenprodukte und den mit Wahrscheinlichkeit sich ergebenden Preis derselben im Handel und Wandel des Klein- und des Welt-Verkehrs.

Daß die Landwirthe selbst sich bei der Lösung dieser Aufgabe in hervorragender Weise betheiligen werden, ist ebenso lebhaft zu wünschen, wie zuversichtlich zu erwarten. Der vom Bundesrathe vorgeschriebene Plan zur Erlangung der in Rede stehenden Bodenproductions-Statistik beruht im Wesentlichen darauf, daß auch künftig sachkundige Männer, insbesondere die Mitglieder der landwirthschaftlichen Vereine oder einzelne hervorragende Landwirthe, bereit sein werden, durch ihre Erfahrung und Ortskenntniß die angeordneten Ermittlungen thätigst zu fördern und auf einen so hohen Grad der Zuverlässigkeit zu erheben, daß sie sich von der Wirklichkeit nicht oder doch nur sehr wenig entfernen.

Berlin, im Mai 1878.

Königliches statistisches Bureau. Dr. Engel.

Personal: Chronik der öffentlichen Behörden.

Königl. Appellations-Gericht zu Breslau.

Allerhöchst verliehen: Dem Appellationsgerichts-Vizepräsidenten Donalies zu Breslau der Charakter als Geheimener Ober-Justizrath mit dem Range eines Rathes zweiter Klasse.

Allerhöchst ertheilt: Dem Appellationsgerichtsrathe Schmidt zu Breslau die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste.

Ernannt: 1) Der Gerichtsassessor Max Bornemann zu Künzern zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Glatz, mit der Funktion bei der Gerichts-

Kommission zu Reinerz. 2) Die Referendarien Julius Briske, Dr. Karl Deutschmann, Karl Rhode, Robert Altmann und Paul Michaelis zu Breslau zu Rechtsassessoren. 3) Die Rechtskandidaten Alfred Feinde, Paul Schwarz, Bruno Wolff, Karl Lindig, Karl Hübner, Ewald Friedberg und Max Polomski zu Breslau, Albert Jasieck zu Brieg, Richard Bode zu Militsch, Dr. jur. Wilhelm Reichmann zu Görbersdorf i. Schl. und Martin Eißel zu Sauer zu Referendarien. 4) Der invalide Sergeant Heinrich Schulz zu Schweidnitz zum Bureaugehilfen bei dem Kreisgerichte zu Schweidnitz. 5) Der Civil-Supernumerarius Emil Thielcher zu Brieg zum Bureauadjutanten bei dem Kreisgerichte zu Wohlau mit der Funktion bei der Gerichtscommission zu Raudten. 6) Der invalide Jäger Otto Fichtner zu Breslau zum Hilfsboten und Hilfssekretär bei dem Stadtgerichte zu Breslau. 7) Der invalide Sergeant Gottlieb Richter zu Breslau zum Haushälter und Denzbeizer bei dem Stadtgerichte zu Breslau. 8) Der invalide Trompeter Albert Grund zu Schweidnitz zum Hilfsboten und Hilfssekretär bei dem Kreisgerichte zu Landeshut. 9) Der Sergeant Ernst Stock zu Schweidnitz zum Hilfsgefängenenwärter bei dem Kreisgerichte zu Schweidnitz.

Versetzt: 1) Der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Leonhard zu Breslau vom 1. Juni 1878 ab an das Stadtgericht zu Berlin. 2) Der Rechtsanwalt und Notar Feischer zu Landeshut vom 1. Juni 1878 ab an das Kreisgericht zu Hirschberg. 3) Der Gerichts-Assessor Johannes Benede als Kreisrichter an das Kreisgericht zu Ostrowo. 4) Der Referendaricus Ernst Dietrich zu Frankfurt a. D. in das Departement des Appellationsgerichts zu Breslau. 5) Der Referendaricus Friedrich Tschkowitz zu Breslau in das Departement des Appellationsgerichts zu Glogau. 6) Der Kalkulator Ernst Fiebach zu Frankenstein an das Kreisgericht zu Glog. 7) Der Bote und Exekutor Hermann Briesemeyer zu Hermisdorf u. K. an das Stadtgericht zu Breslau. 8) Der Bote und Exekutor August Pilschke zu Waldenburg an das Kreisgericht zu Trebnitz.

Ausgeschieden auf eigenen Antrag: 1) Der Kreisrichter von François zu Namslau. 2) Der Bureauadjutarius Karl Nagel zu Waldenburg. 3) Der Hilfsunterbeamte Friedrich Scobock zu Landeshut.

Königliches Appellationsgericht zu Glogau.

A. Beim Appellations-Gerichte.

Vertreten: 1) Dem Appellationsgerichts-Vizepräsidenten Heimbrod der Charakter als Geheimer Ober-Justizrath mit dem Range eines Rathes zweiter Klasse. 2) Dem Appellationsgerichts-Rath Treblin der Charakter als Geheimer Justizrath.

Pensionirt: Der Appellations-Gerichts-Rath von Leipziger.

B. Bei den Kreisgerichten.

Befördert: Der Hilfsunterbeamte Ciesielskyt zu Polkwitz definitiv zum Boten, Exekutor und Gefängenenwärter.

Versetzt: 1) Der Kreisrichter Gutjahr zu Halbau an das Kreisgericht zu Biegen. 2) Der Referendar Tschkowitz aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Breslau an das Kreisgericht zu Görlitz.

Ausgeschieden: Der Kreisrichter Freiherr von der Redt zu Lauban behufs seines Uebertritts in das Departement des Appellationsgerichts zu Breslau.

Gestorben: 1) Der erste Gerichtsdiener Krause zu Freistadt. 2) Der Bote und Exekutor Wüsch zu Görlitz.

Bermischte Nachrichten.

Schwurgerichts-Sitzungen: 1) Der Schwurgerichtshof zu Breslau wird seine siebenste Sitzung im Jahre 1878 vom 1. Juli an während eines Zeitraums von ungefähr 14 Tagen im Schwurgerichtssaale des hiesigen Stadtgerichts-Gebäudes abhalten. Ausgeschlossen von dem Zutritte zu den öffentlichen Verhandlungen sind unbehelligte Personen, welche unerwachsen sind, oder welche sich nicht im Vollgenusse der bürgerlichen Ehrenrechte befinden.

2) Am 1. Juli 1878 beginnt bei dem königlichen Kreisgerichte zu Brieg die dritte Schwurgerichts-Periode pro 1878 unter dem Vorfige des königlichen Kreisgerichts-Direktors Molle zu Dela.

3) Die dritte diesjährige Sitzungs-Periode des Schwurgerichts zu Glog für die Kreise Glog, Neurode, Habelshwerdt, Frankenstein und Münsterberg beginnt Montag, den 8. Juli 1878.

Schulstellen-Vakanz: Die katholische Lehrerstelle zu Samdeß, Kreis Neumarkt, mit dem Jahresgehalt von 810 Mark, freier Wohnung und Heizung wird zum 1. September c. vakant. Qualifizierte Bewerber haben sich unter Vorlegung ihrer Zeugnisse binnen 3 Wochen an die königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen zu wenden.

Vermächtnisse: Der silesischen Blinden-Unterichts-Anstalt sind im Jahre 1877 folgende Beträge vermacht worden:

1) Von der verw. Frau Hauptmann Kreyhern hier, 300 Mark; 2) von dem Färbermeister Herrn Gottfried Berger hier, 600 Mark; 3) von der verw. Frau Auguste Milch geb. Schlefinger hier, 150 Mark; 4) von dem Kaufmann Herrn Theodor Albert Keder hier, 300 Mark; 5) von dem Wundarzt Herrn Spieß aus Raumburg a. Du., 75 Mark; 6) von der Frau Stadtrath Meyer geb. Roland hier, 600 Mark; 7) von dem früheren Lehndiener Herrn Carl Friedrich Bogt aus Breslau einen $3\frac{1}{2}$ pCt. Pfandbrief über 300 Mark; 8) von der verw. Frau Leonore Körner einen Schles. Rentenbrief über 300 Mark.

Nachtrag zum Statut

der Deutschen Unfall- und Invaliditäts-Versicherungs-Genossenschaft in Leipzig.

In der am 13. October 1877 abgehaltenen außerordentlichen Generalversammlung, welcher die am 26. Mai dess. Jahres stattgehabte ordentliche Generalversammlung vorausgegangen war, sind nachstehende Paragraphen des Statuts abgeändert worden, so daß dieselben nunmehr wie folgt lauten:

I. Abschnitt.

§ 1. Firma und Sitz. Die Genossenschaft führt die Firma:

Deutsche Unfall-Versicherungs-Genossenschaft in Leipzig.

Sie hat ihren Sitz in Leipzig, ist im Sinne des königlich sächsischen Gesetzes vom 15. Juni 1868 eine Genossenschaft mit beschränkter Haftung und genießt nach Maßgabe dieses Gesetzes die Rechte einer juristischen Person.

Die Genossenschaft ist ein Zweig-Institut der „Allgemeinen Unfall-Versicherungs-Bank in Leipzig“ und steht im Verwaltungsverbande mit derselben, mit der Maßgabe, daß die solidarische Haftung eines jeden Instituts für sich besteht.

§ 2. Zweck. Der Zweck der Genossenschaft besteht darin, nach dem Princip der Gegenseitigkeit, unter beschränkter (cfr. § 14) und solidarischer Haftung der Mitglieder

- a. den Arbeitern und Bediensteten der Unternehmer — Arbeiter — Versicherung zu gewähren gegen die Folgen körperlicher, durch äußere gewaltsame Veranlassung herbeigeführten Unfälle, welche die vorgebadten Personen bei Ausübung ihrer Berufsgeschäfte unfreiwillig erleiden und wofür dem Unternehmer — Besitzer von Berg- und Hüttenwerken, Fabriken, Gruben &c. — eine gesetzliche Haftpflicht (nach den reichs- oder landesgesetzlichen Bestimmungen) nicht obliegt. Hierzu gehören namentlich alle solche Unglücksfälle, welche entweder durch eigenes Verschulden des Verletzten, oder Zufall, oder durch Verschulden eines Mitarbeiters, oder höhere Gewalt, oder nicht zu ermittelnde Ursachen entstanden sind; während aber gewöhnliche Krankheiten, wozu auch Schlaganfälle jeder Art, Epilepsie, Verrenkungen, Verdrrehungen, Brüche &c. gehören, ferner Unfälle, welche durch Selbstmord, Selbstverwundung, Aufruhr, Krieg, Kaufhandel und Trunkenheit entstanden sind, von der Versicherung als ausgeschlossen gelten;
- b. den Arbeitern und Bediensteten derjenigen Unternehmer — Arbeiter — auf welche das Reichshaftpflichtgesetz vom 7. Juni 1871 keine Anwendung erleidet, — insbesondere den Landwirthcn, Handwerkern, sowie den Mitgliedern von Feuerwehren &c. — Versicherung zu gewähren gegen die Folgen körperlicher, durch äußere gewaltsame Veranlassung herbeigeführten Unfälle überhaupt, welche die vorgebadten Personen bei Ausübung ihrer Berufsgeschäfte unfreiwillig erleiden;

c. den Unternehmer — Arbeitgeber — gegen die Folgen körperlicher, durch äußere, gewaltsame Ursachen herbeigeführten Unfälle zu versichern, von welchen derselbe bei tatsächlicher Ausübung seiner Berufsgeschäfte unfreiwillig betroffen wird;

§ 3. Dauer. Die Dauer der Genossenschaft wird auf unbestimmte Zeit festgesetzt.

II. Abschnitt.

§ 5. Mitglieder der Genossenschaft. Mitglieder der Genossenschaft werden die Arbeitgeber — Fabrik-, Bergwerks- und Gutsbesitzer, Bau-, Unternehmer, Bierbrauerer- und Mälzereibesitzer, Handwerker &c. —, beziehungsweise diejenigen Corporationen, Communen, Feuerwehren &c., welche ihr Arbeits- und Betriebs-Personal, beziehentlich ihre Mitglieder, gegen die in § 2a und b bezeichneten körperlichen Unfälle bei der Genossenschaft versichern.

Eine Versicherung unter c ist nur in Gemeinschaft mit der gleichzeitigen Versicherung gegen a oder b zulässig.

Es ist gestattet, die Versicherung gegen die in § 2 a, b, c aufgeführten Gefahren lediglich auf den Fall des Todes und der Invalidität — mit Ausschluß einer Vergütung für vorübergehende Erwerbs-Unfähigkeit bis zur Dauer von sechs Monaten (§ 13 und 3) — zu schließen und ermäßigt sich in diesem Falle die Prämie (§ 15). Die Genossenschaft schließt vorzugsweise Collectiv-Versicherungen mit den Arbeitgebern, beziehentlich mit Corporationen, Communen, Feuerwehren &c. und anderen Vereinen oder Gesellschaften. Nur in motivirten Ausnahmefällen und auf Grund besonderer Vereinarbeitung mit dem Vorstande ist die Versicherung nur eines bestimmten Theiles der Arbeiter, sowie einzelner Personen zulässig, welche Letztere dann ebenfalls zu den Mitgliedern der Genossenschaft mit deren statutarischen Rechten und Pflichten zählen.

Der Unternehmer kann außer seinem Arbeits- und Betriebs-Personal sich selbst gegen die Folgen körperlicher Unfälle versichern (§ 2 c).

§ 6. Eintritt. Die Aufnahme als Mitglied wird auf Grund einer schriftlichen Anmeldung durch Unterzeichnung eines Versicherungsantrages nachgesucht und erfolgt mit Genehmigung des Vorstandes, nach Entrichtung der Prämiengebühren, durch Auskündigung einer Aufnahme-Urkunde (Police).

Die Verpflichtung der Genossenschaft beginnt am nächstfolgenden Tage Mittags 12 Uhr, nachdem die Prämiengebühren entweder an die Hauptkasse der Genossenschaft, oder an die zur Empfangnahme von Geldern legitimirten Vertreter derselben gezahlt, oder bei der Post zur Absendung an die Genossenschaft eingeliefert sind.

Die sämtlichen Beiträge der Genossenschaft mit Preussischen Staatsangehörigen werden durch die General-Versammlungen der Genossenschaft an dem in Preußen beliegenden Wohnorte derselben abgefordert.

§ 7. Ausscheiden. Das Ausscheiden aus der Genossenschaft erfolgt:

- a. durch freiwilligen Austritt;
- b. durch Kündigung Seitens der Genossenschaft;
- c. durch Eintritt des Concurses des Mitgliedes (Cont). Dem Vorstände bleibt hierbei eine Vereinbarung mit den Vertretern der Concursmasse für den Fall vorbehalten, daß das Establishment für Rechnung derselben fortzubehalten wird;
- d. durch den Tod des Mitgliedes.

§ 8. Freiwilliger Austritt, beziehentlich Austritt in Folge Kündigung und Geschäfts-Veränderung. Der Austritt aus der Genossenschaft ist jedem Mitgliede nach vorausgegangenem schriftlicher, mittels eingeschriebenen Briefes an den Vorstand zu richtender Aufkündigung, welche mindestens 6 Wochen vor dem Ablauf der Versicherung zu erfolgen hat, gestattet.

Der Ablauf der Versicherung richtet sich für diejenigen Mitglieder, welche gleichzeitig der Bank und Genossenschaft angehören, nach dem Ablauf der Bankurkunde, für diejenigen Mitglieder, welche nur der Genossenschaft angehören, nach dem Ablauf der Genossenschaftspolice. Ein gleiches Kündigungsrecht steht dem Vorstande der Genossenschaft mit Genehmigung des Aufsichtsrathes zu. Erfolgt dies spätestens 6 Wochen vor Ablauf der Versicherung von keiner Seite eine Kündigung, so gilt der Vertrag auch auf das nächstfolgende Jahr stillschweigend verlängert und so fort, bis eine Aufkündigung in vorgezeichneter Weise erfolgt ist.

§ 9. Folgen des Ausscheidens. Ausgeschiedene Mitglieder, gleichen die Erben verstorbenen Mitglieder, bleiben der Genossenschaft in Bezug auf alle den Mitgliedern zur Zeit des Ausscheidens obliegenden Verpflichtungen innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist haftbar. Den ausgeschiedenen Mitgliedern, beziehungsweise deren Erben, steht kein Recht an die Reservefonds der Genossenschaft zu.

Die bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft gegen die Genossenschaft erworbenen Rechte, einschließlic des Dividenden-Bezuges (§ 70), bleiben selbstredend ebenfalls unberührt. Die Klagen gegen ein Mitglied aus Ansprüchen gegen die Genossenschaft verjähren in 2 Jahren nach Kündigung der Genossenschaft oder dem Ausscheiden oder der Ausschließung des Mitgliedes aus der Genossenschaft, sofern nicht nach der Befreiung der Forderung eine kürzere Verjährungsfrist gesetzlich eintritt. Die Verjährung beginnt mit dem Tage, an welchem die Ausschließung der Genossenschaft in das Genossenschafts-Register eingetragen, oder das Ausscheiden des Mitgliedes statutengemäß (§ 8) erfolgt ist.

§ 12. Pflichten der Mitglieder. Die Mitglieder sind verpflichtet:

1. die in dem Versicherungs-Antrage enthaltenen Fragen mit der Genauigkeit und Umsauigkeit zu beantworten;
2. das gesamte Arbeits- und Betriebs-Personal, beziehungsweise die sämtlichen Mitglieder von Feuerwehren, Vereinen etc. zur Versicherung zu bringen (§ 5);
3. am Schluß eines jeden Versicherungsjahres die während desselben effektiv beschäftigt gewesene gesamte Zahl, beziehentlich die Durchschnittszahl in den einzelnen Personengruppen dem Vorstände zur Anzeige zu bringen und für eine etwaige Vermehrung der Kopfzahl und die daraus entstehende erhöhte Versicherungssumme die entsprechende Prämie nach zu entrichten;
4. die zur Sicherheit des Lebens und der Gesundheit des Arbeits- und Betriebs-Personals gesetzlich vorgeschriebenen resp. polizeilich verordneten Sicherheitsmaßregeln zu treffen und aufrecht zu erhalten;
5. den Bestimmungen dieses Statuts, welches sie durch Unterzeichnung des Versicherungs-Antrages als rechtsverbindlich anerkannt haben, sowie etwaigen in der Aufnahme-Urkunde (Police) enthaltenen besonderen Versicherungsbedingungen überall nachzukommen;
6. die Prämien-ergänze, sowie etwa eingeforderte Nachzahlungen, rechtzeitig zu entrichten.

§ 13. Folgen unrichtiger Angaben im Versicherungs-Antrage oder Verzerrung der Controlen. Die legitimierten Organe der Genossenschaft haben das Recht, bezugs Constataktion der Richtigkeit der zur Versicherung declarirten Kopfzahl, jederzeit Einsicht in die betreffenden Bücher und Listen der Mitglieder zu nehmen. Wird dies seitens eines Mitgliedes verweigert, oder findet sich, daß das Mitglied bei den Angaben im Versicherungs-Antrage nicht aufrichtig zu Werke gegangen ist, so verliert das Mitglied in beiden Fällen, nach der Bestimmung

des Ausschließungs-Articles, entweder alle Ertragsansprüche an die Genossenschaft, oder unterliegt einer Conventionalstrafe bis zu 300 Mark.

III. Abschnitt.

§ 14. Haftpflicht der Mitglieder. Die Mitglieder der Genossenschaft haften sich nach dem Principe der Gegenseitigkeit solidarisch bis zum fünfjährigen Betrage der letzten Jahresprämie für alle Geschäfts-ertragsansprüche, Schadenersatzleistungen und Verwaltungskosten auf Grund der statutarischen Bestimmungen. Sollten die etwa erforderlichen Nachschußzahlungen nach Erschöpfung der Reservefonds (§ 75 c, d und e) dieser fünfjährigen Prämienbetrag übersteigen, so soll Beschluß über die Liquidation der Genossenschaft gefaßt werden.

§ 15. Beiträge-Pflicht. Die Beiträge — Prämien — sind pränumerando, entweder jährlich oder halbjährlich, von den Mitgliedern zu entrichten. Die Höhe der Beiträge wird von dem Vorstände nach Maßgabe der größeren oder geringeren Gefährlichkeit des Gewerbebetriebes auf Grund eines Prämien-Tarifes bestimmt.

Ergeben die im Voraus zur Erhebung gelangenden Prämien am Schluß des Rechnungsjahres Ueberschüsse, so werden letztere als Dividenden an die Mitglieder der Genossenschaft zurückvergütet (§§ 70, 74). Im Falle der Unzulänglichkeit werden Nachzahlungen erhoben (§ 14 und 71).

§ 17. Zahlungs-Modus. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, die Prämie ohne Aufforderung am Fälligkeitstermine und spätestens innerhalb 4 Wochen portofrei einzuzahlen. Diejenigen Mitglieder, welche die fortlaufenden Beiträge nicht rechtzeitig entrichten, verlieren alle statutarischen Rechte, insbesondere auch die Entschädigungsansprüche an die Genossenschaft. Erst nach Erfüllung ihrer rückständigen Zahlungsverbindlichkeiten, welche sie nöthigenfalls gerichtlich angehalten werden können, leben ihre Rechte, jedoch nur für die Zukunft, wieder auf. Die Zahlung der Prämie erfolgt rechtzeitig gegen Ausständigung einer von dem Vorstände der Genossenschaft ausgefertigten Prämienquittung.

IV. Abschnitt.

§ 18. Grenze der Entschädigungspflicht. Die Grenze der Entschädigungspflicht der Genossenschaft bildet die im Versicherungs-Antrage declarirte Versicherungssumme.

§ 19. Höhe der Entschädigungsleistungen. Die Genossenschaft vergütet unter Befreiung aller vom Grundsatze, daß die Versicherung zu keinem Gewinn des Mitgliedes führen soll:

1. in Todesfälle, sobald dieser eine unmittelbare Folge der in § 2 a) und c) bezeichneten Körperlichen Unfälle ist und längstens innerhalb 2 Jahren, vom Tage des Anfalls ab gerechnet, eintritt, für die hinterbliebenen Ehegatten und Kinder des Gestorbenen die volle auf ihn entfallende Versicherungssumme (§ 18), abzüglich der von der Genossenschaft etwa bereits geleisteten Zahlungen. War die verstorbene und gedödete Person unverheiratet oder verwitwet, ohne Kinder zu hinterlassen, so erhalten die etwa hinterbliebenen Eltern, sobald deren Unterhaltungsbedürftigkeit glaubhaft nachgewiesen wird, eine Entschädigung, welche in ihrer Höhe unter Erwägung der einschlägigen Verhältnisse von dem Vorstände bemessen wird, in ihrem Totalbetrage jedoch nie die Hälfte der Versicherungssumme übersteigen darf. In jedem Falle vergütet die Genossenschaft für Begräbniskosten der unverheirateten Verunglückten eine Entschädigung von 4 Prozent der Versicherungssumme, jedoch nur bis zum Maximalbetrage von 120 Mark.

2. Bei eingetretener Ganz-Invalidität lebenslänglich die volle, und bei eingetretener Halb-Invalidität die halbe Rente, welche dem nach Abzug der bereits geleisteten Zahlungen verbleibenden Theile der Versicherungssumme entspricht und nach der, dem Statut beigefügten Renten-Tabelle berechnet wird. — Die Rente wird entsprechend herabgesetzt, oder deren Gewährung gänzlich sistirt, bei wieder eintretender ererblicher oder gänzlicher Erwerbsfähigkeit. — Bezüglich Feststellung der gänzlichen oder theilweisen Invalidität gelten die Bestimmungen in § 20. — Als Zustand der Ganz-Invalidität gilt ohne Weiteres: die Erbblindung, der Verlust beider Arme oder Hände, der Verlust beider Füße, der Verlust eines Armes resp. einer Hand und eines Fußes. Als Zustand der Halb-Invalidität: der Verlust eines Armes oder einer Hand, der Verlust eines Fußes oder eines Auges. Die gänzliche Räumung der bezeichneten Gliedmaßen wird dem Verlust derselben gleich geachtet. — Stirbt der invalide Rentner an den Folgen des erlittenen Unfalles innerhalb der ersten zwei Jahre, so erhalten seine hinterbliebenen Ehegatten und Kinder die auf ihn entfallende Versicherungssumme (§ 18), abzüglich der

sammlichkeiten bereits geleisteten Zahlungen, baar ausgezahlt. — Tritt der Tod jedoch erst nach Ablauf von 2 Jahren ein, so ist die Genossenschaft von weiteren Zahlungen, außer den bereits geleisteten, befreit. — In den vorstehend aufgeführten Fällen der Invalidität ist die Genossenschaft berechtigt, im Einverständniß mit dem Mitgliede und dem Vermögenspfänden, an Stelle einer lebenslänglichen oder zeitweisen Rente eine entsprechende einmalige Kapitalabfindung zu leisten.

3. Bei nur vorübergehender Erwerbsunfähigkeit, falls solche länger als vier Wochen dauert und eine Folge der in § 2 a, b und c bezeichneten körperlichen Unfälle ist, vom 29. Tage während der ferneren Dauer der ärztlich zu bescheinigenden Arbeitsunfähigkeit pro Monat (zu 30 Tagen gerechnet) eine Rente von 3 Prozent (ober 1 pro Mille pro Tag) der Versicherungssumme, im Ganzen jedoch nicht über sechs Monate. Diese Rente wird nach Beendigung der Kur oder falls diese — ausschließlich der ersten 28 Tage — länger als sechs Monate dauert, nach Ablauf der letzteren freist postnumerando gezahlt. Bei längerer als siebenmonatlicher Krankheitsdauer wird bis zur wiedererlangten Arbeitsfähigkeit eine Rente nach Maßgabe der vorstehend sub 2 für den Invaliditätsfall festgesetzten Bestimmungen gewährt. — Eine Vergütung für eine kürzere als 28-tägige Krankheitsdauer, bezw. für die ersten 28 Tage überhaupt, wird nur dann geleistet, wenn die Versicherung hierauf ausdrücklich (— gegen eine angemessene Prämienenerhöhung —) mit ausgebeht ist. Letzteren Falles wird pro Tag der ärztlich zu bescheinigenden Dauer der Arbeitsunfähigkeit 1 pro Mille der Versicherungssumme entschädigt.

4. Der auch für seine Person versicherte Unternehmer — das Mitglied — hat bei vorübergehender Erwerbsunfähigkeit, falls dieselbe sich über 4 Wochen erstreckt, vom 29. Tage während der ferneren Dauer der ärztlich zu bescheinigenden Arbeitsunfähigkeit ebenfalls bis zu 6 Monaten Anspruch auf eine monatliche Rente in Höhe von 3% der Versicherungssumme. Die Zahlung dieser Rente erfolgt, wie vorstehend unter 3 angegeben ist. Bei längerer als siebenmonatlicher Krankheitsdauer wird bis zur wiedererlangten Arbeitsfähigkeit eine Rente nach Maßgabe der vorstehend sub 2 für den Invaliditätsfall festgesetzten Bestimmungen gewährt. Eine Vergütung für eine kürzere als 28-tägige Krankheitsdauer, bezw. für die ersten 28 Tage überhaupt, wird nur dann geleistet, wenn die Versicherung hierauf ausdrücklich gegen angemessene Prämienenerhöhung ausgebeht ist.

§ 21. Falligkeit der Entschädigung. Sobald der Entschädigungsbetrag, entweder durch gültige Vereinbarung oder durch schiedsgerichtliches Urtheil, festgesetzt ist, leistet die Genossenschaft dem Mitgliede und eventuell dem Bezugsberechtigtenogleich, längstens aber innerhalb 8 Tagen, gegen ordnungsmäßige Quittung prompte Zahlung.

Die Renten werden in vierteljährlichen Raten pränumerando ausgezahlt und zwar müssen die Quittungen hierüber auf Verlangen der Genossenschaft mit einem ärztlichen Atteste über das Leben und die fortwährende gänzliche oder theilweise Erwerbsunfähigkeit der die Rente beziehenden Person versehen sein. Auf Verlangen der Genossenschaft müssen die Quittungen außerdem eine amtliche Beglaubigung enthalten. Die Zahlungen werden am Tage der Genossenschaft geleistet. Es steht jedoch den Mitgliedern frei, Barzahlungen auf ihre Kosten und Gefahr zu verlangen, sowie durch andere geeignet legitimierte Personen in Empfang nehmen zu lassen, in beiden Fällen jedoch nur gegen vorherige Abgabe der ausgefüllten Quittungen.

VI. Abschnitt.

A. Von der General-Versammlung.

§ 22. Stellung von Anträgen. Wünschen Mitglieder besondere, statutarisch zulässig erscheinende, Anträge zur Beratung und Beschlußfassung in der General-Versammlung gelangen zu lassen, so sind solche spätestens bis 1. April zur Kenntniß des Vorstandes und des Aufsichtsrathes zu bringen. Sobald der Letztere solche Anträge für statutarisch zulässig befundet, ist er verpflichtet, dieselben auf die Tages-Ordnung zu legen. Wegen den abmehrenden Beschluß des Aufsichtsrathes bleibt es den Antragstellern überlassen, über die Zulässigkeit ihres Antrages Berufung an die General-Versammlung einzulegen und ist diese Berufung auf die Tages-Ordnung der nächstfolgenden General-Versammlung zu bringen.

§ 30. Theilnahme der Mitglieder an den General-Versammlungen, Legitimation, Vertretung und Abstimm-berechtigung. Zur Theilnahme an der General-Versammlung und an den Beschlußfassungen derselben ist jedes Mitglied berechtigt.

Die Legitimation geschieht durch Vorzeigung der Police bei dem dazu bestimmten Beamten. Eine Vertretung nicht persönlich erschei-

sender Mitglieder in den General-Versammlungen ist statthaft. Ehefrauen können sich durch ihre Ehemänner, Verle, Corporationen, Vereine u. s. durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Minberjährige, oder sonst Bedornbunte, werden durch ihre Vormünder oder Curatoren und juristische Personen durch ihre Vertreter in den General-Versammlungen vertreten. Für ein Mitglied darf nicht mehr als ein Vertreter erscheinen.

Jedes Mitglied hat für je 100 versicherte Personen, das angefangene Hundert für voll gerechnet, eine Stimme.

Ein Mitglied, welches abwesende Genossenschafts-Mitglieder in der General-Versammlung vertritt, kann excl. seiner eigenen Stimme, zusammen nicht mehr als 50 Stimmen erwerben. Jedoch soll es einem jeden Etablissement gestattet sein, sich mit seiner vollen Stimmenzahl durch ein Mitglied vertreten zu lassen.

B. Von dem Aufsichtsrath.

§ 42. Allgemeine Bestimmung. Alle der General-Versammlung nicht ausdrücklich vorbehaltenen Angelegenheiten gehören zur Competenz des Aufsichtsrathes, welcher die Geschäftsführung in allen Zweigen der Verwaltung überwacht. Der jeweilige Aufsichtsrath der „Allgemeinen Unfall-Versicherungsbank in Leipzig“ bildet gleichzeitig den Aufsichtsrath der Genossenschaft. Ebenso funktionieren der Vorstehende und Stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrathes der „Allgemeinen Unfall-Versicherungsbank in Leipzig“ auch als solche bei dem Aufsichtsrathe der „Deutschen Unfall-Versicherungsbank-Genossenschaft in Leipzig“.

§ 44. Allgemeine Bestimmungen. Die für den Aufsichtsrath der Allgemeinen Unfall-Versicherungsbank in Leipzig gegebenen statutarischen Vorschriften (sfr. §§ 50, 51, 54, 55, 56, 57 der Statuten der Allgemeinen Unfall-Versicherungsbank in Leipzig) gelten durchweg für den Aufsichtsrath der Genossenschaft.

§ 46. Beschlusfähigkeit und Beschluß des Aufsichtsrathes. Die Versammlungen des Aufsichtsrathes sind bei Anwesenheit des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters und mindestens eines Dritttheils der übrigen Mitglieder beschlußfähig. Die Beschlüsse des Aufsichtsrathes erfolgen nach Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. § 53. Remuneration des Aufsichtsrathes. Der Aufsichtsrath bezieht für seine Mitbewaltungen keine besondere Remuneration (vergl. § 66 der Stat. der Allg. Unf.-Ver.-Bank).

§ 54. Verwendung der ersährlichen Gelder. Die vorhandenen disponiblen Gelder und Fonds der Genossenschaft werden nach der Bestimmung des Aufsichtsrathes zinsbringend angelegt und zwar:

- a. durch Ausbeutung auf pupillarisch sichere Hypotheken;
- b. durch Ankauf solcher Wertpapiere, welche von der Reichsbank in Classe I belegt werden. Die Erwerbung von Grundstücken ist nur soweit gestattet, als es sich um Beschaffung von Geschäftslocalitäten oder um Abwendung von Verlusten an ausstehenden Forderungen handelt.

C. Von dem Vorstande.

§ 54. Leitung der Geschäfte und Behandlung der Firma durch den Vorstand oder dessen Stellvertreter. Der Vorstand verwaltert die Angelegenheiten der Genossenschaft nach den vom Aufsichtsrathe gutgehehenen Verwaltungsvorgeln.

Verträge, Correspondenzen, Schriftstücke und Dokumente aller Art, sowie die Bekanntmachungen, soweit die letzteren nicht von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrathes oder von dessen Stellvertreter ausgehen, sind unter der Firma:

Deutsche Unfall-Versicherungsbank-Genossenschaft in Leipzig.

Der Vorstand: N. N. N. N.
bezüglichlich in Stellvertretung des Vorstandes: N. N.
zu zeichnen und durch Namens-Unterschrift von mindestens zwei Vorstand-Mitgliedern beziehungsweise Stellvertretern zu vollziehen.

§ 60. Edwilschaft: Jede für die Genossenschaft werden von zwei Vorstand-Mitgliedern, beziehentlich deren Stellvertretern, abgeleitet.

VIII. Abschnitt.

§ 63. Betriebs- und Garantie-Artikel. Die Betriebs- und Garantie-Mittel der Genossenschaft bestehen:

- a. in den fortlaufenden, pränumerando zu entrichtenden, Beiträgen der Mitglieder;
- b. in den Reservefonds der Genossenschaft (§ 75);

c. in der solidariſchen Kaſſiſchicht der Mitglieder und der hieran reſultirenden Verhältniſſe beziehen nur einen theilweiſen Leſtung von Nachzahlungen bis zur Höhe des fünfſachen Betrages der letzten Jahresprämie (§ 14).

XI. Abſchnitt.

§ 64. Pflichten der Mitglieder. Die Genoſſenſchafts-Mitglieder und beſonders deren Hinterbliebene ſind verpflichtet:

1. von jedem ſich erregenden Unfälle, für welchen ein Erſatzanſpruch an die Genoſſenſchaft erhoben werden ſoll, dem Vorſtande oder einem legitimierten Vertreter der Genoſſenſchaft ſofort und längſtens innerhalb 14 Tagen nach Eintritt des Ereigniſſes eine ſchriftliche Anzeige zu erſtatten. Dieſe Anzeige muß enthalten:
 - a. Zeit, Ort und Art des Unfalles;
 - b. die näheren Umſtände deſſelben und die Art der Verſchädigung der betroffenen Perſon;
 - c. die erwiſene oder mutmaßliche Urſache des Unfalles;
2. die in den Schaden-Anmeldeformularen der Genoſſenſchaft enthaltenen Fragen mit größter Gewiſſenhaftigkeit und möglichſter Genauigkeit zu beantworten und dieſelben durch eigenhändige Namensunterſchrift zu vollziehen;
3. für ſchleunigſte ärztliche Hilfe nach Möglichteit Sorge zu tragen (die Hoſten für ärztliche Hilfe und Krankenpflege trägt das Mitglied);
4. innerhalb längſtens 14 Tagen einen Bericht des beſonderen Arztes über die Behandlung, den Verlauf und die mutmaßlichen Folgen der Verletzung, event. die Urſache des Todes, dem Vorſtande oder einem Vertreter der Genoſſenſchaft zu ſtellen. Im Todesfalle iſt der amtliche Totenſchein einzuſenden;
5. nach Möglichteit dafür Sorge zu tragen, daß die vom Unfall betroffene Perſon zu jeder Zeit einem ſich als Organ der Genoſſenſchaft legitimierenden Beamten oder Arzt Zutritt geſtattet und den Anordnungen deſſelben im Intereſſe des Heilungsprogreſſes Folge leiſtet.

Der Vorſtand wird ſofort nach empfangener Schadens-Anzeige die geeigneten Anordnungen zur Regulierung und Feſtſtellung des Schadens — event. unter Hinzuziehung von Sachverſtändigen — treffen und ſich baldmöglichſt darüber erklären, ob ein Schadenerſatz auf Grund der ſtatutiſchen Beſtimmungen zuläſſig erſcheint oder nicht.

Kann eine gütliche Einigung über die Anerkennung, beziehungsweise über die Höhe des Schadens zwiſchen der Genoſſenſchaft und einem Mitgliede nicht herbeigeführt werden, ſo entſcheidet hierüber ein Schiedsgericht. (erſt. Abſchnitt X.)

Die Genoſſenſchafts-Mitglieder ſind ferner verpflichtet, dem Vorſtande der Genoſſenſchaft, reſp. den mit der Regulierung und Feſtſtellung des Schadens beauftragten Perſonen, über alle auf den Unfall, deſſen Urſachen und Folgen Bezug habende Umſtände der Wahrheitsgemäßheit gemäß die verlangten Rückſichte zu ertheilen, inſondere auch über Perſonal-Verzweigungen und alle anderen Auskünfte und Nachweiſe, die ſie liefern können, vorzulegen, beziehungsweise zu beſchaffen. (erſt. §§ 13 und 67).

X. Abſchnitt.

§ 65. Stelligkeiten. Findet zwiſchen der Genoſſenſchaft und einem Mitgliede, reſp. deſſen Hinterbliebenen, eine gütliche Einigung über die Fragen:

1. ob der Tod oder die Invaldität und reſp. in welchem Grade die letztere als unmittelbare Folge des Unfalles eingetreten,
 2. ob und in welchem Grade der Verletzte ſpäter wieder erwerbsfähig geworden iſt (§ 19 ſub 2),
- nicht ſtatt, ſo entſcheidet hierüber ein Schiedsgericht.

Dafſelbe wird aus drei Mitgliedern gebildet, wovon eines die Genoſſenſchaft und ein zweites das Mitglied erwählt. Als drittes Mitglied fungirt ſtets der betreffende District- reſp. Gerichts-Arzt. Mit Ausnahme des Letzteren müſſen die beiden übrigen Schiedsrichter gleichzeitige Mitglieder der Genoſſenſchaft ſein.

Die ſolchergeſtalt ernannten Schiedsrichter entſcheiden nach Stimmenmehrheit.

Dem Genoſſenſchafts-Mitgliede ſteht es frei, die Wahl des von ihm zu ernennenden Mitgliedes dem Verletzten, reſp. deſſen Hinterbliebenen zu übertragen.

Ueber die weitere Frage:

3. ob und in welcher Höhe eine Entſchädigung überhaupt zu leiſten iſt, beziehungsweise ob ein Mitglied auf Grund des § 67 mit ſeinen Entſchädigungs-Anſprüchen auf Verſehen ſei, ſowie über die ſämmtlichen aus dem Verſicherungsvorvertrag zwiſchen der Genoſſenſchaft und einem Mitgliede etwa entſtehenden Rechtsverhältniſſen,

entſcheidet nach Stimmenmehrheit ein Schiedsgericht, welches von 3 Genoſſenſchafts-Mitgliedern gebildet wird. Das eine erwählt die Genoſſenſchaft, das zweite das Mitglied. Die ſolchergeſtalt erwählten beiden Schiedsrichter ernennen das dritte Mitglied.

Die Mitglieder des Schiedsgerichts müſſen die Eigenschaft unparteiſcher Beweiszeugen haben.

Die Berufung des Schiedsgerichts erfolgt innerhalb 6 Wochen, nach Befähigung des diebezüglichen Antrages, durch den Vorſtand der Genoſſenſchaft.

Die Wahl des von dem Genoſſenſchafts-Mitgliede, reſp. von dem Verletzten oder deſſen Hinterbliebenen, zu ernennenden Schiedsrichters muß auf Verlangen der Genoſſenſchaft binnen längſtens 4 Wochen geſchehen, widrigenfalls dieſelbe rechtmäßig durch den Vorſtand der Genoſſenſchaft bewirkt wird. In gleicher Weiſe ernannt der Vorſtand das dritte Mitglied des Schiedsgerichts, falls die beiden erſtgewählten Schiedsrichter ſich über die Wahl eines ſolchen innerhalb 3 Wochen nicht einigen ſollten.

Gegen das Urtheil des Schiedsgerichtes, welches ſchriftlich ausgefertigt und beiden Parteien inſinuirt wird, ſteht keinem der beiden Theile eine Appellation zu und es iſt jedes weitere (ordentliche oder außerordentliche) Rechtsmittel dagegen, inſondere auch die Verſchärfung des Rechtsverſehens, unbedingt ausgeſchloſſen. Das ſchiedsgerichtliche Urtheil iſt 14 Tage nach erfolgter Inſinuation vollſtreckbar.

Die Koſten des Schiedsgerichtes fallen dem unterliegenden Theile zur Laſt.

XII. Abſchnitt.

§ 70. Abrechnung und Bilanz. Die Bücher werden nach den Regeln der kaufmänniſchen doppelten Buchhaltung geführt und am 31. December jeden Jahres abgeſchloſſen. Auf Grund deſſelben wird die Jahresrechnung und die Bilanz über das Genoſſenſchafts-Vermögen auf dieſen Tag von dem Vorſtande bis ſpäteſtens ultimo März des nächſtfolgenden Jahres aufgeſtellt, zuweiſen von dem Aufſichts-Rath und dann von der Reviſions-Commiſſion (§ 89) ſpecieſell geprüft und von der General-Verſammlung begutachtet.

Eine getrennte Verwaltung der verſchiedenen Vermögenstheile der Genoſſenſchaft (Reſerve- und Rentenfonds) findet nicht ſtatt, es genügt überall die buchmäßige Sonderung.

Der Aufſichts-Rath hat zu beſtimmen, wieviel auf den Noſtenwerth der im Beſitz der Genoſſenſchaft befindlichen Immobilien und Mobilien abzuſchreiben iſt; jedoch darf die Abſchreibung für Immobilien nicht unter 1%, für jede andere Kategorie nicht unter 5% jährlich betragen, wobei dem Aufſichts-Rath zur Pflicht gemacht wird, einen höhern Satz zu beſtimmen, wenn dies nach Maßgabe der Abnutzung und der ſonſtigen Verhältniſſe angemessen erſcheint.

Die Vergleichung der Einnahmen und Ausgaben ergibt den Ueberſchuß oder das Deficit des Rechnungsjahres, welche am Schluſſe der Bilanz beſonders aufzuwerfen ſind.

Unter den Ausgaben ſind ſtets die vollen Organisations- und Verwaltungskoſten des laufenden Jahres aufzuführen.

Die Abrechnung wird wie folgt aufgeſtellt:

Zu den Einnahmen gehören:

- a. die im Voraus erhobenen Prämien der Mitglieder,
- b. die im Vorjahre zurückgeſtellten Schadenreſerven,
- c. alle ſonſtigen Einnahmen.

Unter den Ausgaben ſind aufzuführen:

1. die bezahlten Schäden,
2. die Reſerven für die bis zum Schluſſe des Jahres zwar angemeldet reſp. zu ſchädenden, aber noch nicht abgetheilten Schäden,
3. die für zu zahlende Renten zurückzulegenden Ordnungscapitalien, deren Höhe nach den Prinzipien der Wahrſchreitlichkeitsrechnung beſtimmt wird,
4. die zur Auszahlung gebrachten Dividendebeträge,
5. die Organisations- und Verwaltungskoſten.

Von den ſich hiernach ergebenden Ueberſchüſſen ſtehen 10% in die Reſervefonds (§ 75 c) — bis zum Maximum von Mark 750,000 und von da ab 5%. Die Reſervefonds werden während drei Jahren als außerordentliche Reſerven zurückgeſtellt, welche jedoch nur in dem Falle angegriffen werden dürfen, wenn die Reſervefonds (§ 75 c

und c) erschöpft sind. Nach Ablauf von 3 Jahren wird der vorhandene Bestand unter die Mitglieder als Dividende verteilt (§ 74). Die inzwischen ausgeschiedenen Mitglieder, event. deren Nachbischfolger haben ebenfalls auf die für das betreffende Jahr entfallende Dividende Anspruch.

Bei Ziehung der Bilanz sind aufzunehmen:

1. Unter die Activa:
 - a. der bare Kassenbestand am Jahresabschluss.
 - b. der Bestand an Effecten und Werthpapieren. Dieselben müssen nach Gattungen specifizirt und dürfen nie höher als zum Tagescours der Berliner Börsen am 31. December, beziehungsweise ihren sonstigen Zeitwerth an diesem Tage in Ansatz gebracht werden.
 - c. die ausstehenden Forderungen der Genossenschaft.
 - d. die Werthe der Immobilien, der Mobilien etc., soweit dieselben nicht bis zum Schluss des betreffenden Jahres bereits amortisirt sind.
 - e. alles andere Eigenhum zu demjenigen Werthe, welchen dasselbe nach sorgfältiger Erwägung am Jahresabschluss hat.
2. Unter die Passiva:
 1. die Reserven für schwebende, noch nicht bezahlte Schäden.
 2. die für fortlaufende Rentenzahlungen zurückgelegten Deductions-Capitalien.
 3. das Guthaben sonstiger Creditoren.

Die den vorstehenden Bestimmungen gemäß aufzustellende jährliche Bilanz muß durch die Blätter der Genossenschaft (§ 86) nach Deduction durch die Generalversammlung öffentlich bekannt gemacht werden.

XIII. Abschnitt.

§ 71. Nachzahlung. Falls die im Voraus zur Erhebung gelangenden Prämien zur Deckung der Schäden und Kosten am Schlusse eines Rechnungsjahres nicht ausreichen sollten, so werden zunächst die Reserverfonds (§ 75 c, e event. d) zur Deckung des Ausfalles mit herangezogen. Sollten auch diese Fonds nicht ausreichen, so werden die Mitglieder zu dem Defizit entsprechenden Nachzahlungen, welche jedoch das Fünffache der vereinbarten Jahresprämie nicht übersteigen dürfen herangezogen (§ 14).

§ 72. Anfordernng zur Nachzahlung. Jedes Mitglied empfängt eine briefliche (nicht eingeschriebene) Aufforderung des Vorstandes zur Entrichtung der etwaigen Nachschußzahlungen. Gleichzeitig wird in den Blättern der Genossenschaft zweimal bekannt gemacht, daß und in welcher Höhe die Mitglieder Nachzahlungen zu entrichten haben, so daß kein Mitglied bezüglich einer Zahlungssäumnis den Richterpfand einer brieflichen Zahlungsaufforderung aus Entscheidungsgewalt verschlagen kann.

§ 73. Dividenden. Ergeben die Einnahmen am Schlusse eines Jahres einen Ueberschuß, so wird derselbe als Dividende an die Mitglieder nach Ablauf von drei Jahren, beziehentlich nach Maßgabe der Bestimmung in § 70 zurückvergütet.

Die Dividenden werden nur in vollen Prozenten — nicht unter 5 Prozent der Jahresprämien — zur Auszahlung. Der Be-

rechnungsmobus ist derselbe, wie bei den Nachzahlungen, beziehungsweise den Beitrags-Zahlungen. Erreicht der Jahres-Ueberschuß das Minimum von 5% der Prämien-Einnahmen nicht, so fließt derselbe den Reserver-Fonds (§ 75 c.) zu.

Die innerhalb 4 Jahren nach dem festgesetzten Auszahlungstermine nicht erhobenen Dividenden sind zu Gunsten der Genossenschaft verfallen und fließen in die Reserver-Fonds (§ 75 c).

XIV. Abschnitt.

§ 75. Reserver-Fonds. Die Reserver-Fonds werden gebildet:

- a. aus den Schäden-Reserven;
 - b. aus den Renten-Deductions-Capitalien;
 - c. aus 10% und beziehentlich 5% der jährlichen Ueberschüsse (§ 70);
 - d. aus den reservirten Ueberschüssen (§ 70);
 - e. aus den erzielten Conventionalstrafen und verfallenen Dividenden der Mitglieder (§§ 13, 13b, 74).
- Die Geber der Reserver-Fonds werden entsprechend angelegt und fließen die Zinsen-Einnahmen aus den sub b bis e aufgeführten Fonds diesen selbst wieder zu.

Die Geber der Reserver-Fonds c, e und event. d können nach Bedürfnis zur Deckung der Schäden und Lasten der Genossenschaft mit herangezogen werden. Dagegen dürfen die Schaden-Reserven sub a und b ihrer Bestimmung aus solche nicht entfremdet werden.

XV. Abschnitt.

§ 76. Auflösung. Die Auflösung der Genossenschaft findet statt:

- a. sobald die General-Versammlung, in welcher mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend sein muß, dieselbe mit einer Majorität von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschließt (§ 31);
- b. durch Eröffnung des Concurses;
- c. sobald die Nachschußzahlungen (§ 71) das Fünffache der vereinbarten Jahresprämie übersteigen, in welchem Falle die General-Versammlung über die Liquidation zu befinden hat. — Außerdem hat die General-Versammlung über die Auflösung der Genossenschaft zu befinden, wenn die Zahl der versicherten Personen unter 30,000 Köpfe herabsinkt.

§ 80. Realisirung der Activa, event. Ergänzung derselben durch Nachzahlungen. Die sämtlichen Activa der Genossenschaft werden sofort eingezogen oder realisirt. Reichen die Activa, einschließlich der Reserver-Fonds (§ 75 a, c, d, e), zur Deckung der Passiva nicht aus, so sind die Mitglieder bis zur gänzlichen Tilgung aller und jeder Schuldverbindlichkeiten, einschließlich der Verwaltungs-, Liquidations- und sonstigen Kosten, zu weiteren fortlaufenden Beitrags-Zahlungen verpflichtet, deren Höhe der Ausschüß-Rath, beziehungsweise die Liquidations-Commission, mit der Maßgabe, daß dieselben die in § 14 bestimmte Höhe nicht übersteigen, festsetzt und welche in derselben Weise und unter gleichem Präjudiz eingefordert und erhoben werden, wie dies in §§ 72 und 73 stipulirt ist.

Die §§ 22, 23, 40, 43, 62 und 87 sind durch Beschluß der General-Versammlung gestrichen worden.